

Anpassung der Transplantationsgesetzdurchführungsverordnung (TPGDV) vom 27.Juni 2016 an das Transplantationsgesetz (TPG), Stand 22. März 2019		
TPG	TPGDV	TPGDV Neufassung
	§ 1 Grundsätze	<i>unverändert</i>
§ 9b Abs. 4*	(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zu Aufgaben, Stellung sowie Qualifikation der oder des Transplantationsbeauftragten nach § 9b Absatz 1 und 2 des Transplantationsgesetzes.	<i>unverändert</i>
	(2) Die oder der Transplantationsbeauftragte ist Ansprechperson für das ärztliche und pflegerische Personal in allen Belangen der Organ- und Gewebespende. Die Aufgaben der oder des Transplantationsbeauftragten ergeben sich insbesondere aus § 9b Absatz 2 des Transplantationsgesetzes.	<i>unverändert</i>
§ 5 Abs. 2 Satz 1 § 9b Abs. 1 Satz 4	(3) Die oder der an der Hirntoddiagnostik beteiligte Transplantationsbeauftragte darf weder an der Entnahme noch an der Übertragung der Organe oder Gewebe beteiligt sein. Sie oder er darf auch nicht Weisungen einer Ärztin, eines Arztes unterstehen, die oder der an diesen Maßnahmen beteiligt ist.	<i>Absatz 3 wird gestrichen.</i>
	§ 2 Bestellung	<i>unverändert</i>
§ 9b Abs. 1 Satz 1 und 2	(1) Jedes Krankenhaus im Sinne des § 9a Absatz 1 Satz 1 des Transplantationsgesetzes (Entnahmekrankenhaus) ist verpflichtet, mindestens eine Transplantationsbeauftragte oder einen Transplantationsbeauftragten zu bestellen. Krankenhäuser, die keine Entnahmekrankenhäuser sind, können eine Transplantationsbeauftragte oder einen Transplantationsbeauftragten einsetzen. Auf diese	(1) Jedes Krankenhaus im Sinne des § 9a Absatz 1 Satz 1 des Transplantationsgesetzes (Entnahmekrankenhaus) ist verpflichtet, mindestens eine <u>ärztliche</u> Transplantationsbeauftragte oder einen <u>ärztlichen</u> Transplantationsbeauftragten zu bestellen. <u>Soweit ein Entnahmekrankenhaus mehr als eine Intensivstation hat, soll für jede Intensivstation eine Transplantationsbeauftragte oder ein</u>

	Krankenhäuser finden die Vorschriften für die Entnahmekrankenhäuser nach dieser Verordnung entsprechend Anwendung. Alle Krankenhäuser, die eine Transplantationsbeauftragte oder einen Transplantationsbeauftragten bestellen oder die bereits Transplantationsbeauftragte einsetzen, haben hierbei die Bestimmungen des § 9b Absatz 1 und 2 des Transplantationsgesetzes zu beachten.	<u>Transplantationsbeauftragter bestellt werden. Dabei kann die oder der Transplantationsbeauftragte auch für mehrere Intensivstationen bestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass die insoweit wahrzunehmenden Aufgaben vollumfänglich erfüllt werden.</u> <i>Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.</i>
	(2) Hat ein Entnahmekrankenhaus mehrere Transplantationsbeauftragte bestellt, ist es verpflichtet zu bestimmen, wer von den Transplantationsbeauftragten eine leitende Funktion übernimmt.	<u>(2) Hat ein Entnahmekrankenhaus mehrere Transplantationsbeauftragte bestellt, ist es verpflichtet eine Person als koordinierenden Transplantationsbeauftragten zu bestimmen. Der oder die koordinierende Transplantationsbeauftragte ist erste Ansprechperson für die ärztliche Leitung des Entnahmekrankenhauses, die Koordinierungsstelle der Region Nord-Ost und die zuständigen Behörden und nimmt insbesondere die Aufgaben nach § 9b Absatz 2 Nummer 3, 4 und 6 des Transplantationsgesetzes sowie nach § 5 wahr. Die Funktion der oder des koordinierenden Transplantationsbeauftragten kann nur einer oder einem ärztlichen Transplantationsbeauftragten übertragen werden.</u>
§ 9b Abs. 4 Satz 2	(3) Mehrere Entnahmekrankenhäuser können sich zu einem Verbund zusammenschließen und gemeinsam eine, einen oder mehrere Transplantationsbeauftragte bestellen. Das Nähere regelt § 11.	<u>(3) Mehrere Entnahmekrankenhäuser können sich zu einem Verbund zusammenschließen und gemeinsam eine, einen oder mehrere Transplantationsbeauftragte bestellen. Das Nähere regelt § 11.</u>
	(4) Die Bestellung einer oder eines Transplantationsbeauftragten, die oder der nicht dem eigenen Entnahmekrankenhaus oder einem Entnahmekrankenhaus des Verbundes angehört, ist zulässig. Bei der Bestellung von externen Personen im Sinne von Satz 1 finden alle sonst für die Transplantationsbeauftragten geltenden Regelungen Anwendung. Insbesondere sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.	<i>Absatz 4 wird gestrichen.</i>

<p>§ 9b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4</p> <p>§ 9b Abs. 4 Satz 1</p>	<p>(5) Von der ärztlichen Leitung des Entnahmekrankenhauses ist eine Vertretung der oder des Transplantationsbeauftragten zu bestellen, um somit die grundsätzliche Erreichbarkeit einer in der Organ- und Gewebespende kompetenten Ansprechperson für den Fall einer potenziellen Organ- und Gewebespende sicherzustellen. Die Vertretung bedarf der nach § 3 geregelten Qualifikation und Schulungen. Die Vertretung hat die identischen Rechte und Pflichten wie die oder der Transplantationsbeauftragte nach dem Transplantationsgesetz und nach dieser Verordnung.</p>	<p><i>Absatz 5 wird gestrichen.</i></p>
	<p>(6) Die ärztliche Krankenhausleitung kann die Bestellung einer oder eines Transplantationsbeauftragten sowie einer Vertretung widerrufen. Der Widerruf ist zu begründen.</p>	<p><i>Absatz 6 wird gestrichen.</i></p>
<p>§ 11 Abs. 2</p>	<p>(7) Das Entnahmekrankenhaus übermittelt die Namen und Qualifikation der oder des bestellten Transplantationsbeauftragten sowie der Vertretungen an die regionale Koordinierungsstelle nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Transplantationsgesetzes.</p>	<p><i>(4) Das Entnahmekrankenhaus <u>ist verpflichtet, übermittelt die Namen, Kontaktdaten und die Qualifikation nach § 3 Absatz 1 Satz 2 oder 3 der oder des bestellten Transplantationsbeauftragten, den Namen der nach § 2 Absatz 2 Satz 1 benannten ersten Ansprechperson sowie jede Änderung innerhalb von zwei Wochen an das für Gesundheit zuständige Ministerium mitzuteilen.</u> der Vertretungen an die regionale Koordinierungsstelle nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Transplantationsgesetzes.</i></p>
	<p>§ 3 Qualifikation, Schulung</p>	<p>§ 3 Qualifikation, <u>fachspezifische Fort- und Weiterbildung</u> Schulung</p>
<p>§ 9b Abs. 1 Satz 1</p>	<p>(1) Zur oder zum Transplantationsbeauftragten kann nur bestellt werden, wer für die Erfüllung dieser Aufgabe fachlich qualifiziert ist. Als fachlich qualifiziert gilt grundsätzlich jede Ärztin oder jeder Arzt sowie jede Pflegedienstkraft mit Leitungsfunktion in der Intensivpflege. Weitere Pflegedienstkräfte der Intensivstation gelten zudem ebenfalls als fachlich qualifiziert, wenn diese mindestens drei Jahre Erfahrungen in</p>	<p>(1) Zur oder zum Transplantationsbeauftragten kann nur bestellt werden, wer für die Erfüllung dieser Aufgabe <u>im Sinne des § 9b Absatz 1 Satz 1 des Transplantationsgesetzes</u> fachlich qualifiziert ist. Als fachlich qualifiziert gilt grundsätzlich jede <u>approbierte</u> Ärztin und jeder <u>approbierte</u> Arzt, <u>sowie jede Pflegedienstkräfte gelten grundsätzlich als fachlich qualifiziert, wenn diese eine mit</u></p>

	<p>der Pflege von Intensivpatientinnen und Intensivpatienten besitzen. Welche Person ausreichend qualifiziert ist, entscheidet die ärztliche Leitung des Entnahmekrankenhauses.</p>	<p>Leitungsfunktion in der Intensivpflege. Weitere Pflegedienstkräfte der Intensivstation gelten zudem ebenfalls als fachlich qualifiziert, wenn diese oder eine mindestens drei jährige Jahre Erfahrungen in der Pflege von Intensivpatientinnen und Intensivpatienten <u>vorweisen können besitzen. Pflegedienstkräfte können neben der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 benannten Person oder als deren Vertretung benannt werden. Welche Person ausreichend qualifiziert ist, entscheidet die</u> Die Feststellung der Qualifikation nach Satz 1 obliegt der ärztlichen Leitung des Entnahmekrankenhauses.</p>
	<p>(2) Der erfolgreiche Abschluss einer Schulung für die Tätigkeit als Transplantationsbeauftragte oder Transplantationsbeauftragter ist für die Bestellung nach § 2 Absatz 1 Voraussetzung. Für diese Bestellungs Voraussetzung gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>	<p>(2) Der erfolgreiche Abschluss einer <u>fachspezifischen Fort- oder Weiterbildung Schulung für die Tätigkeit als Transplantationsbeauftragte oder Transplantationsbeauftragter</u> ist für die Bestellung <u>als Transplantationsbeauftragte oder Transplantationsbeauftragter nach § 2 Absatz 1</u> Voraussetzung. <u>Für bereits benannte Transplantationsbeauftragte gilt eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2023. Ein Nachweis über den Abschluss nach Satz 1 ist dem für Gesundheit zuständigen Ministerium auf Verlangen vorzulegen.</u></p>
	<p>(3) Die oder der Transplantationsbeauftragte hat nach der Übergangsfrist des Absatzes 2 Satz 2 mindestens alle vier Jahre an einer Vertiefungsveranstaltung teilzunehmen.</p>	<p>(3) Die oder der Transplantationsbeauftragte hat nach der <u>gemäß Absatz 2 Satz 1 erfolgten fachspezifischen Fort- oder Weiterbildung</u> Übergangsfrist des Absatzes 2 Satz 2 mindestens alle vier Jahre an einer <u>weiteren fachspezifischen Fort- oder Weiterbildung Vertiefungsveranstaltung</u> teilzunehmen. <u>Absatz 2 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.</u></p>
	<p>(4) Die Inhalte der Schulung und der Vertiefungsveranstaltung sollen sich an die curricularen Vorgaben der Bundesärztekammer für Transplantationsbeauftragte anlehnen.</p>	<p>(4) Die Inhalte der <u>fachspezifischen Fort- und Weiterbildung Schulung und der Vertiefungsveranstaltung</u> sollen sich an die curricularen Vorgaben der Bundesärztekammer für Transplantationsbeauftragte anlehnen. <u>Die fachspezifische Fort- und Weiterbildung nach Absatz 2 Satz 1 sollte mindestens Kenntnisse über die rechtlichen und</u></p>

		<u>strukturellen Grundlagen, den Organspendeprozess, die Grundlagen der Transplantationsmedizin und die Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls sowie die Angehörigenbegleitung vermitteln.</u>
§ 9b Abs. 3 Satz 1	(5) Die ärztliche Krankenhausleitung ermöglicht der oder dem Transplantationsbeauftragten die Teilnahme an der Schulung und den Vertiefungsveranstaltungen.	<i>Absatz 5 wird gestrichen.</i>
§ 9b Abs. 1 Satz 7 § 9b Abs. 3 Satz 1	(6) Die Kosten für die Teilnahme an der Schulung und den Vertiefungsveranstaltungen, einschließlich Reise- und Übernachtungskosten, trägt das Entnahmekrankenhaus. Die oder der Transplantationsbeauftragte ist für die Teilnahme von ihnen oder seinen dienstlichen Verpflichtungen unter Fortzahlung des Gehaltes freizustellen.	<u>(5) Die Kosten für die Teilnahme an den fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen der Schulung und den Vertiefungsveranstaltungen, einschließlich Reise- und Übernachtungskosten, trägt das Entnahmekrankenhaus.</u> <i>Satz 2 wird gestrichen.</i>
	§ 4 Organisatorische Anbindung	<i>§ 4 wird gestrichen.</i>
§ 9b Abs. 1 Satz 3	(1) Die oder der Transplantationsbeauftragte ist bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben im Rahmen der Organ- und Gewebespende unabhängig und unterliegt keinen Weisungen. Die oder der Transplantationsbeauftragte untersteht direkt der ärztlichen Leitung des Krankenhauses.	
	2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die weiteren ärztlichen oder pflegerischen Tätigkeiten oder Verpflichtungen außerhalb der Beauftragung als Transplantationsbeauftragte oder Transplantationsbeauftragter.	
	§ 5 Dokumentation	<u>§ 4 Informations- und Auskunftspflichten</u>
§ 9b Abs. 2 Nr. 5 und 6	(1) Die ärztliche Leitung ist von der oder dem Transplantationsbeauftragten halbjährlich über die dokumentierten Todesfälle mit	<i>Absatz 1 wird gestrichen.</i>

	<p>primärer oder sekundärer Hirnschädigung auf den Intensivstationen unter künstlicher Beatmung zu unterrichten. Sie ist insbesondere über die Gründe, die einer Organspende entgegenstanden, zu informieren.</p>	
<p>§ 11 Abs. 1a Satz 4</p>	<p>(2) Für die Qualitätssicherung nach Absatz 1 stellt die Koordinierungsstelle nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Transplantationsgesetzes einen anonymen elektronischen Erhebungsbogen zur Einzelfallanalyse zur Verfügung. Hierin werden insbesondere die Gründe für eine nicht erfolgte Hirntoddiagnostik, unterbliebene Meldung an die Koordinierungsstelle und andere der Organentnahme entgegenstehende Gründe erfasst.</p>	<p><i>Absatz 2 wird gestrichen.</i></p>
<p>§ 9b Abs. 2 Nr. 6</p>	<p>(3) Soweit krankenhauserne Probleme auftreten, die geeignet sind, die Organ- und Gewebespende zu erschweren, ist die ärztliche Leitung durch die Transplantationsbeauftragte oder den Transplantationsbeauftragten darüber zu informieren.</p>	<p><u>(1) Jeder und jede Transplantationsbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet die ärztliche Leitung des Entnahmekrankenhauses, für das er oder sie bestellt ist, unverzüglich über krankenhauserne Erschwernisse zu informieren, die zur Beeinträchtigung der Organ- und Gewebespende geeignet sind.</u></p>
		<p><u>(2) Auf Verlangen hat die oder der Transplantationsbeauftragte eines Entnahmekrankenhauses dem für Gesundheit zuständigen Ministerium Auskunft über die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 9b des Transplantationsgesetzes und nach dieser Verordnung zu erteilen. Ist eine Person nach § 2 Absatz 2 Satz 1 bestimmt, so ist das Auskunftsverlangen an diese Person zu richten.</u></p>
<p>§ 9a Abs. 2 Nr. 6</p> <p>§ 11 Abs. 1b</p>	<p>(4) Die ausgefüllten Erhebungsbögen sind durch das Entnahmekrankenhaus halbjährlich an die Koordinierungsstelle der Region Nord-Ost zu übersenden. Auf dieser Grundlage und als Evaluation der Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten erstellt die Koordinierungsstelle der Region Nord-Ost einmal jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Organspende und übergibt diesen Bericht dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.</p>	<p><i>Satz 1 wird gestrichen.</i></p> <p><u>(3) Auf dieser Grundlage und als Evaluation der Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten erstellt die Die Koordinierungsstelle der Region Nord-Ost erstellt einmal <u>kalender</u> jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Organspende <u>im Land Brandenburg und die</u></u></p>

		<u>Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten</u> und übergibt diesen Bericht dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.
	§ 6 Befugnisse	<i>§ 6 wird gestrichen.</i>
§ 9b Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 und 3	Der jederzeitige Zutritt zu den Intensivstationen ist der oder dem Transplantationsbeauftragten zu gewähren. Soweit es für die Realisierung einer Organ- und Gewebespende erforderlich ist, ist dieser oder diesem zudem Einblick in die Krankenakten von Personen zu ermöglichen, die als Spenderin oder Spender von Organen geeignet sind.	
	§ 7 Standard- und Handlungsanweisungen	<i>§ 7 wird gestrichen.</i>
§ 9a Abs. 2 Nr. 2 § 9b Abs. 2 Nr. 3	Die oder der Transplantationsbeauftragte erstellt Standard- und Handlungsanweisungen für Bereiche des Organ- und Gewebespendeprozesses, mit denen die Zuständigkeiten und Handlungsabläufe im Entnahmekrankenhaus geregelt werden. Die Handlungsanweisungen werden von der ärztlichen Leitung für verbindlich erklärt.	
	§ 8 Krankenhausinterne Informationsveranstaltung	§ 5 Krankenhausinterne Informationsveranstaltungen
§ 9b Abs. 2 Nr. 4	Mindestens alle fünf Jahre sollen im Rahmen von krankenhausernen Informationsveranstaltungen Ärztinnen, Ärzte und Pflegekräfte über die Bedeutung und den Prozess der Organ- und Gewebespende von der oder dem Transplantationsbeauftragten aufgeklärt und über die krankenhausernen Zuständigkeiten und Handlungsabläufe informiert werden. Ihnen ist die Teilnahme durch die Krankenhausleitung während der Dienstzeit zu ermöglichen.	<u>Erstmals bis zum 30. Juni 2023 und danach M</u> mindestens alle <u>vierfünf</u> Jahre sollen im Rahmen von krankenhausernen Informationsveranstaltungen Ärztinnen, Ärzte und Pflegekräfte über die Bedeutung und den Prozess der Organ- und Gewebespende von der oder dem Transplantationsbeauftragten aufgeklärt und über die <u>festgelegten Verfahrensanweisungen krankenhausernen Zuständigkeiten und Handlungsabläufe</u> informiert werden. Ihnen ist die Teilnahme durch die Krankenhausleitung während der Dienstzeit zu ermöglichen.

	§ 9 Begleitung Angehöriger	<u>§ 6</u> Begleitung Angehöriger
§ 9b Abs. 2 Nr. 2	Die Begleitung Angehöriger von Personen, die als Spenderin oder Spender von Organen oder Gewebe geeignet sind, ist in Erfüllung der in § 9b Absatz 2 Nummer 2 des Transplantationsgesetzes festgeschriebenen Aufgaben von der oder dem Transplantationsbeauftragten wahrzunehmen. Hierbei sind die Angehörigen insbesondere in angemessener Weise zu begleiten und über eine Organ- und Gewebespende aufzuklären und zu informieren. Eine Koordinatorin oder ein Koordinator der Koordinierungsstelle der Region Nord-Ost kann hinzugezogen werden.	<i>unverändert</i>
	§ 10 Freistellung	<i>§ 10 wird gestrichen.</i>
<i>§ 9b Abs. 3</i>	Die Transplantationsbeauftragten sind für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Transplantationsgesetz sowie nach dieser Verordnung von weiteren ärztlichen oder pflegerischen Aufgaben unter Fortzahlung des Gehaltes insoweit freizustellen, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben erforderlich ist. Die ärztliche Leitung des Entnahmekrankenhauses hat dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Transplantationsbeauftragte ihre oder seine Aufgaben nach dem Transplantationsgesetz oder nach dieser Verordnung ordnungsgemäß wahrnehmen kann.	
	§ 11 Bildung von Verbänden	<u>§ 7</u> Bildung von Verbänden
§ 9b Abs. 4 Satz 2 und 3	(1) Schließen mehrere Entnahmekrankenhäuser einen Verbund nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und bestellen eine, einen oder mehrere gemeinsame Transplantationsbeauftragte, ist § 9b Absatz 3 Satz 3 des Transplantationsgesetzes zu beachten. Die oder der Transplantationsbeauftragte ist in diesem Fall für alle Krankenhäuser	(1) Schließen mehrere Entnahmekrankenhäuser einen Verbund nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und bestellen eine, einen oder mehrere gemeinsame Transplantationsbeauftragte, ist § 9b Absatz 4 3 Satz <u>2</u> <u>und</u> 3 des Transplantationsgesetzes zu beachten. <i>Satz 2 wird gestrichen.</i>

	des Verbundes zuständig. Die Krankenhäuser treffen hierzu untereinander und auch mit der oder dem Transplantationsbeauftragten eine schriftliche Vereinbarung, in der mindestens die organisatorischen Einzelheiten, wie insbesondere die Meldeverpflichtungen oder Schulungsangebote sowie Haftungsfragen, zu regeln sind.	
		<u>(2) Die Bestellung eines oder einer gemeinsamen Transplantationsbeauftragten ist zulässig, wenn diese Person Beschäftigter oder Beschäftigte eines der an der Vereinbarung nach Absatz 1 beteiligten Entnahmekrankenhäuser ist.</u>
		<u>(3) Die Entnahmekrankenhäuser nach Absatz 1 treffen hierzu untereinander und auch mit der oder dem Transplantationsbeauftragten eine schriftliche Vereinbarung, in der mindestens Regelungen zur Freistellung und zu den organisatorischen Einzelheiten, wie insbesondere <u>zu</u> den Meldeverpflichtungen, oder Schulungsangeboten <u>und</u> sowie Haftungsfragen, <u>festzulegen zu regeln</u> sind. <u>Die Datenschutzvorschriften sind zu beachten.</u></u>
	(2) Die Vereinbarung ist vor Abschluss zur Genehmigung dem für Gesundheit zuständigen Ministerium vorzulegen. Dieses prüft insbesondere, ob die Aufgaben der oder des Transplantationsbeauftragten in jedem einzelnen Entnahmekrankenhaus ordnungsgemäß wahrgenommen werden können und die Zuständigkeiten nach dieser Verordnung hinreichend geregelt sind.	<u>(4) Die Vereinbarung ist unverzüglich nach ihrem vor Abschluss zur Genehmigung dem für Gesundheit zuständigen Ministerium vorzulegen.</u> <i>Satz 2 wird gestrichen.</i>
	§ 12 Ausnahmen von der Bestellpflicht	§ 8 Ausnahmen von der Bestellpflicht
§ 9b Abs. 4 Satz 4 und 5	(1) In begründeten Einzelfällen können Entnahmekrankenhäuser insbesondere soweit und solange die Realisierung einer Organentnahme wegen der Besonderheiten des	<i>unverändert</i>

	Entnahmekrankenhauses ausgeschlossen ist, von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Transplantationsbeauftragten durch das für Gesundheit zuständige Ministerium befreit werden. Die Befreiung ist zu befristen.	
	(2) Der Antrag ist zu begründen. In dem Antrag ist die besondere Situation des Entnahmekrankenhauses darzustellen.	(2) <u>Das Entnahmekrankenhaus hat eine Befreiung nach Absatz 1 beim für Gesundheit zuständigen Ministerium zu beantragen.</u> Der Antrag ist zu begründen. In dem Antrag ist die besondere Situation des Entnahmekrankenhauses darzustellen.
	§ 13 Inkrafttreten	<u>§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u>
	Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Potsdam, den 27. Juni 2016	<u>Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Transplantationsgesetzdurchführungsverordnung vom 27. Juni 2016 (GVBl. II Nr. 31) außer Kraft.</u> <u>Potsdam, den xx. August 2021</u>

*** § 24a BbgKHEG**

Transplantationsbeauftragte

(1) Krankenhäuser, die menschliche Organe oder Gewebe zum Zwecke der Übertragung entnehmen, haben mindestens eine Transplantationsbeauftragte oder einen Transplantationsbeauftragten zu bestellen.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Rahmen der Befugnisse des § 9b des Transplantationsgesetzes das Nähere zu regeln.